

Nutzungsbedingungen des wvib Hinweisgeber-Service (Stand: 01.05.2025)

§ 1 Anwendungsbereich der Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten zwischen dem Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e. V. (nachfolgend: wvib) und dem wvib-Mitgliedsunternehmen (nachfolgend: Mitglied), welches den vom wvib als Verbandsleistung zur Verfügung gestellten „wvib Hinweisgeber-Service“ nutzen möchte, um seinen Verpflichtungen aus dem zum 02.07.2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) nachzukommen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen des wvib Hinweisgeber-Service

Gemäß § 42 Abs. 1 HinSchG sind private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten ab dem 17.12.2023 verpflichtet, eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG einzurichten. Seit dem vorgenannten Datum stellt der wvib seinen Mitgliedern mit dem wvib Hinweisgeber-Service eine sogenannte gemeinsame interne Meldestelle nach § 14 Abs. 2 S.1 HinSchG zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift haben private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten die Möglichkeit, für die Entgegennahme von Meldungen nach dem HinSchG eine gemeinsame Stelle zu betreiben. Dadurch entfällt für den jeweiligen Beschäftigungsgeber die Pflicht, eine eigene interne Meldestelle zu unterhalten. Demgegenüber verbleibt bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um den gemeldeten Verstoß abzustellen, vgl. § 14 Abs. 2 S.2. HinSchG.

§ 3 Voraussetzungen für die Nutzung des wvib Hinweisgeber-Service / Kosten

(1) Voraussetzungen für die Nutzung des wvib Hinweisgeber-Service durch das Mitglied sind, dass das Mitglied

- über eine gültige Verbandsmitgliedschaft verfügt,
- den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr entrichtet hat,
- in der Regel nicht mehr als 249 Personen beschäftigt,
- zwei von ihm benannte Mitarbeitende als interne Meldestellenkoordinatoren in den angebotenen Online-Veranstaltungen durch den wvib schulen lässt (s. § 4 dieser Nutzungsbedingungen) und
- sich im Übrigen mit der vollständigen Geltung dieser Nutzungsbedingungen durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars einverstanden erklärt hat.

(2) Die Nutzung des wvib Hinweisgeber-Service stellt für das Mitglied eine im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthaltene Verbandsleistung dar, d.h. für die Einrichtung und Betreuung der gemeinsamen internen Meldestelle fallen keine zusätzlichen Kosten an. Je nach Beanspruchung und personeller Auslastung der gemeinsamen internen Meldestelle behält sich der wvib vor, dem Mitglied zukünftig eine jährliche Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Über die Einführung einer Nutzungsgebühr für das jeweils folgende Kalenderjahr wird der wvib das Mitglied rechtzeitig vor Ablauf des jeweils aktuellen Kalenderjahres in Textform informieren.

Kostenpflichtig ist für das Mitglied die einmalige Schulung von zwei von ihm benannten Mitarbeitenden als interne Meldestellenkoordinatoren (s. § 4 dieser Nutzungsbedingungen). Die jeweils aktuellen Schulungskosten ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung, die auf der Internetseite der wvib-Akademie unter <https://wvib.de/akademie/termine> abzurufen ist.

§ 4 Schulung von internen Meldestellenkoordinatoren

(1) Um eine reibungslose Kommunikation mit der gemeinsamen internen Meldestelle und die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem HinSchG sicherzustellen, hat das Mitglied zwei von ihm benannte Mitarbeitende als „interne Meldestellenkoordinatoren“ durch den wvib schulen zu lassen. Im Rahmen dieser Schulungen werden Grundlagen zum HinSchG, die Abläufe beim wvib Hinweisgeber-Service sowie insbesondere die Pflichten des internen Meldestellenkoordinators nach Weiterleitung einer Meldung durch den wvib Hinweisgeber-Service vermittelt.

(2) Als interne Meldestellenkoordinatoren kommen grundsätzlich sämtliche Mitarbeitende in Betracht, die beim jeweiligen Mitglied befugt sind, vom wvib Hinweisgeber-Service abgegebene Meldungen weiter zu bearbeiten oder an die zuständige Stelle beim Mitglied zwecks weiterer Bearbeitung weiterzuleiten. Dies können beispielsweise Mitglieder der Geschäftsführung und Personalverantwortliche oder auch Datenschutzbeauftragte, Compliance-Verantwortliche, Qualitätsmanager und Unternehmensjuristen sein.

(3) Sollten sich eine oder beide der initial vom wvib geschulten Personen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als interne Meldestellenkoordinatoren als ungeeignet erweisen oder sollten eine oder beide Personen beim Mitglied ausscheiden bzw. länger als zwei Monate an der Erfüllung ihrer Aufgaben als Meldestellenkoordinatoren gehindert sein, ist das Mitglied verpflichtet, diesen Umstand dem wvib unaufgefordert und unverzüglich mittels einer Nachricht an legal@wvib.de anzuzeigen sowie einen oder zwei andere Mitarbeitende zur Schulung als interne Meldestellenkoordinatoren anzumelden.

§ 5 Inhalt des wvib Hinweisgeber-Service / Ablauf bei eingehenden Meldungen / Pflichten des Mitglieds

(1) Als gemeinsame interne Meldestelle nach § 14 Abs. 2 S. 1 HinSchG hält der wvib für das Mitglied derzeit nachfolgende Meldekanäle gemäß § 16 HinSchG bereit, über die ausschließlich Beschäftigte des Mitglieds sowie dem Mitglied überlassene Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter eine Meldung abgeben können:

- E-Mail an hinweis@wvib.de
- Anruf an +49 (0)761 / 4567 – 444
- Brief an Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e. V., Stichwort: HINWEIS, Merzhauser Straße 118, D-79100 Freiburg

Auf entsprechenden Wunsch der hinweisgebenden Person kann auch ein persönliches Gespräch mit den den wvib Hinweisgeber-Service betreibenden Rechtsanwältinnen des wvib (nachfolgend: Verantwortliche) im Rahmen ihrer kapazitätsmäßig begrenzten Arbeitszeit zu den üblichen Geschäftszeiten des wvib geführt werden. Über die vorgenannten Meldekanäle informiert der wvib auf der Website <https://wvib.de/verband/leistungen-fuer-mitglieder/legal-desk/meldestelle-hinschg>.

Der wvib ist berechtigt, jederzeit Änderungen an der Organisation des wvib Hinweisgeber-Service vorzunehmen, insbesondere einzelne Meldekanäle hinzuzufügen, bestehende Meldekanäle ersatzlos zu entfernen oder diese zu modifizieren. Über entsprechende Änderungen wird der wvib das Mitglied unaufgefordert informieren.

(2) Nach Eingang einer Meldung über einen Meldekanal gemäß Abs. 1 prüfen die Verantwortlichen, ob sich der von der Person abgegebene Hinweis einem Mitglied zuordnen lässt, welches am wvib Hinweisgeber-Service teilnimmt. Sollte dies der Fall sein, bestätigen die Verantwortlichen gegenüber der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist von derzeit sieben Tagen nach deren Eingang. Anschließend erfolgt eine Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt und ob die eingegangene Meldung plausibel ist, ggf. mit entsprechenden Rückfragen bei der hinweisgebenden Person. Sollten die Verantwortlichen den Anwendungsbereich des HinSchG für eröffnet und den gemeldeten Verstoß für plausibel halten, werden die Verantwortlichen angemessene Folgemaßnahmen ergreifen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 HinSchG). Über das Ergreifen von Folgemaßnahmen erhält die hinweisgebende Person von den Verantwortlichen eine Rückmeldung im gesetzlich zulässigen Umfang innerhalb der gesetzlichen Frist von derzeit drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung (vgl. § 17 Abs. 2 HinSchG). Insoweit nehmen die Verantwortlichen die gesetzlich vorgesehene, eigene Verpflichtung des Mitglieds zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person gemäß § 14 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz HinSchG wahr.

(3) Als mögliche Folgemaßnahme im Sinne des § 18 HinSchG werden die Verantwortlichen im Falle einer berechtigten Meldung das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an mindestens einen der beiden internen Meldestellenkoordinatoren beim Mitglied abgeben (vgl. § 18 Nr. 4 a) HinSchG). Die internen Meldestellenkoordinatoren des Mitglieds haben insoweit sicherzustellen, dass die weiteren Untersuchungen entweder von ihnen selbst durchgeführt oder von einer für interne Ermittlungen zuständigen Arbeitseinheit beim Mitglied wahrgenommen werden mit dem Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, um den gemeldeten Verstoß abzustellen (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 HinSchG). Sollte der eingegangene Hinweis den Verdacht eines Verstoßes von einem oder beiden der internen Meldestellenkoordinatoren des Mitglieds begründen oder die Verantwortlichen der Auffassung sein, dass keine angemessenen Maßnahmen beim Mitglied intern getroffen werden können, behalten sich die Verantwortlichen

vor, das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abzugeben (vgl. § 18 Nr. 4 b HinSchG).

Für den Fall, dass die Meldung der hinweisgebenden Person dem Mitglied nicht zugeordnet werden kann, der Anwendungsbereich des HinSchG offensichtlich nicht eröffnet ist oder die Meldung offensichtlich unplausibel ist, werden die Verantwortlichen die hinweisgebende Person entweder an eine andere zuständige Stelle verweisen oder das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen (vgl. § 18 Nr. 2 und Nr. 3 HinSchG).

Demgegenüber werden die Verantwortlichen explizit keine Folgemaßnahmen nach § 18 Nr. 1 HinSchG ergreifen, d.h. die Verantwortlichen führen weder interne Untersuchungen beim Mitglied durch, noch nehmen die Verantwortlichen Kontakt zu der/den betroffenen Person/en auf, die in einer abgegebenen Meldung namentlich erwähnt wird/werden.

(4) Das Mitglied hat selbstständig sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Abgabe von Meldungen nach dem HinSchG über den wwib Hinweisgeber-Service transparent und in regelmäßigen Abständen gegenüber seinen Beschäftigten kommuniziert wird. Daneben ist das Mitglied verpflichtet, für eine jederzeitige Erreichbarkeit seiner beiden internen Meldestellenkoordinatoren per E-Mail, optional auch telefonisch, Sorge zu tragen. Für die Richtigkeit der beim wwib hinterlegten E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer trägt das Mitglied bzw. der jeweilige interne Meldestellenkoordinator die alleinige Verantwortung; etwaige Änderungen bezüglich der Kontaktmöglichkeiten sind dem wwib unaufgefordert mitzuteilen. Sämtliche schriftliche Korrespondenz zwischen den Verantwortlichen und den internen Meldestellenkoordinatoren wird an die jeweils hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

§ 6 Ende der Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service / Beidseitige Kündigungsmöglichkeit

(1) Das Mitglied ist zur Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service nicht mehr berechtigt, sobald es die unter § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Insbesondere im Falle der Kündigung der Verbandsmitgliedschaft zum Ablauf eines Kalenderjahres endet auch die Nutzungsmöglichkeit des wwib Hinweisgeber-Service zum Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung des Mitglieds oder des wwib bedarf.

Änderungen in Bezug auf die Nutzungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 hat das Mitglied dem wwib unaufgefordert und unverzüglich mittels einer Nachricht an legal@wwib.de anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für den Umstand, wenn das Mitglied in der Regel mehr als 249 Personen beschäftigen sollte.

(2) Das Mitglied hat jederzeit das Recht, die Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service durch eine entsprechende Erklärung in Textform an legal@wwib.de mit einer Frist von 7 Kalendertagen ordentlich zu kündigen.

Sofern der wwib zukünftig beabsichtigen sollte, eine jährliche Nutzungsgebühr für den wwib Hinweisgeber-Service zu erheben (s. § 3 Abs. 2 dieser Nutzungsbedingungen), hat das Mitglied das Recht, die sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu erklären. Dieses Sonderkündigungsrecht kann bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres ausgeübt werden, in welchem der wwib die Einführung einer Nutzungsgebühr für das darauffolgende Kalenderjahr angekündigt hat.

(3) Der wwib hat seinerseits das Recht, die Vereinbarung zur Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service gegenüber dem Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Textform ordentlich zu kündigen. Von diesem Kündigungsrecht wird der wwib insbesondere Gebrauch machen, wenn beabsichtigt ist, das Angebot zur Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service zukünftig in Teilen oder insgesamt einzustellen.

Abweichend hiervon ist der wwib berechtigt, die Vereinbarung zur Nutzung des wwib Hinweisgeber-Service jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem wwib Umstände bekannt werden sollten, dass das Mitglied die Voraussetzungen zur Nutzung des Hinweisgeber-Service nach § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt und das Mitglied diese innerhalb der Monatsfrist nicht mehr erfüllen wird, das Mitglied wahrheitswidrige Angaben in Bezug auf die Nutzungsvoraussetzungen getätigt hat oder das Mitglied eine unverzügliche Mitteilung über die Änderung der Nutzungsvoraussetzungen pflichtwidrig unterlassen hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem wvib gilt die wvib-Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: <https://wvib.de/hubfs/wvib.de/assets/dokumente/wvib-Satzung.pdf>.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Nutzungsbedingungen oder ein Teil hiervon unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand: 01.05.2025)